

99014007035000

Beglaubigung von Dokumenten oder Unterschriften

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8958980/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014007035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von Dokumenten oder Unterschriften
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Original, Urkunde, Schriftstück, Dokument, Beglaubigen, Nachweis, Beglaubigung, Bestätigung, Apostille, Unterschrift, Bescheinigung, Abschrift
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.11.2016
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 33 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - Beglaubigung von Dokumenten • § 34 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=jlr-BegIVHE2009rahmen%3Ajuris-Ir00&documentnumber=6&numberofresults=293&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#docid:3875992,1,20141120</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=jlr-BegIVHE2009rahmen%3Ajuris-Ir00&documentnumber=6&numberofresults=293&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#docid:3875992,1,20141120</p>
Teaser	
Volltext	<p>Mit einer Beglaubigung wird die Übereinstimmung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen, Ausdrucken elektronischer Dokumente oder elektronischen Dokumenten mit dem Original bestätigt.</p> <p>Unterschriften und Handzeichen auf Schriftstücken werden von Behörden beglaubigt, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.</p> <p>Wird eine Beglaubigung zur Verwendung im Ausland benötigt, reicht eine einfache Beglaubigung nicht aus. Siehe für diesen Fall unter Legalisation und Apostille. https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?leistung=L100001%3A%3A8958920&view=leistung https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?leistung=L100001%3A%3A8958920&view=leistung</p>
Erforderliche Unterlagen	Das Dokument, das beglaubigt werden soll, und das

Modul	Sachverhalt
	Original. Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind ein Nachweis der Identität (z. B. Personalausweis oder Reisepass) und das Schriftstück mitzubringen, auf dem die zu leistende Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt werden soll.
Voraussetzungen	
Kosten	Beglaubigungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr erteilt die zuständige Behörde Auskunft.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Eine amtliche Beglaubigung reicht nicht aus,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine öffentliche Beurkundung oder eine öffentliche Beglaubigung (durch Notare, Gerichte oder bestimmte Behörden, z. B. dem Jugendamt) erforderlich ist, oder • wenn die ausschließliche Zuständigkeit einer bestimmten Behörde gegeben ist (z. B. Personenstandsurkunden nur vom Standesamt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster nur von den Kataster- und Vermessungsbehörden).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen, Ausdrucken elektronischer Dokumente oder elektronischen Dokumenten ist die Behörde zuständig, die auch das Original ausgestellt hat.</p> <p>Hat die Behörde das Original nicht selbst ausgestellt, dann ist sie für die Beglaubigung nur zuständig, wenn sie nach § 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten</p>

Modul

Sachverhalt

Behörden für zuständig erklärt worden ist und das Original von einer anderen Behörde stammt oder es zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird.

Auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sind die Behörden zuständig, die in § 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden genannt werden. Nach § 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden sind alle Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig. Nicht zuständig sind Polizeibehörden und natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Notarization of documents or signatures, Beglaubigung von Dokumenten oder Unterschriften